

Satzung der Montessori-Gesellschaft Halle e.V.

Präambel

Aus christlicher und humanistischer Verantwortung der Mitglieder nimmt die Gesellschaft gemäß der in Artikel 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und in Artikel 28 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt festgeschriebenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger ihre Aufgabe wahr.

Die Gesellschaft sieht ihre grundlegende Aufgabe darin, die Reformpädagogik nach Maria Montessori zu fördern, weiterzuentwickeln und zu leben. Sie wird selbst als Schulträger für eine oder mehrere Reformschulen oder von Einrichtungen der Jugendhilfe tätig. Gegenwärtig betreibt sie die Reformschule Maria Montessori -Evangelische Grundschule mit Integration in Halle als anerkannte integrative Ersatzschule als Ganztagschule in offener Form mit angeschlossenem Hort.

Die Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe sind demgemäß den Prinzipien von Maria Montessori:

- Ganzheitliches Lernen statt Spezialisierung und Wissensanhäufung,
- Förderung von sozialem Lernen und Demokratie statt Ausgrenzung,
- Entwicklung der Selbstständigkeit und der geistigen, kreativen und sozialen Entfaltung,
- das Kind ist Baumeister seiner selbst

verpflichtet.

In der Reformschule sollen sich Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und andere Bezugspersonen als Glieder einer Gemeinschaft begreifen, die voneinander und miteinander lernen. Dabei wird die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Fragen der Gegenwart angestrebt. Der Verein entwickelt seine Pädagogik und die Gemeinschaft auf der Grundlage des sich aus der christlichen und humanistischen Verantwortung ergebenden Menschenbildes: Jeder wird vorleistungslos angenommen.

Das pädagogische Anliegen ist eine ganzheitliche Bildung als Grundlage für die weitergehende Spezialisierung nach individuellen Wünschen und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler.

Integration versteht die Montessori Gesellschaft als Menschenrecht und zugleich christliche und humanistische Verpflichtung. Die Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern wird schulorganisatorisch und bei der pädagogischen Gestaltung von Lernprozessen umgesetzt. Die Weiterentwicklung einer inklusiven Pädagogik ist ein Anliegen der Gesellschaft.

§ 1 Bezeichnung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Montessori-Gesellschaft Halle e.V.“.
- (2) Der Sitz ist Halle (Saale).
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal geführt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Gesellschaft ist parteipolitisch unabhängig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung der Jugendhilfe. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird die Gesellschaft insbesondere als Schulträger allgemeinbildender Schulen und als Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe tätig.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen, die sich als Freunde und Förderer der Montessoripädagogik verstehen, mit dem Datum der Aufnahme durch Vorstandsbeschluss. Im Fall der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit:
 1. Austritt des Mitgliedes;
 2. Ausschluss;
 3. Tod des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins gröblich verstößt. Ein grober Verstoß liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in der Öffentlichkeit Tatsachen behauptet, die geeignet sind, die Montessori-Pädagogik oder den Integrationsgedanken verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, oder wenn er es unternimmt, die Gesellschaft oder eine von ihr getragene Einrichtung erheblich zu schädigen. Ein grober Verstoß liegt auch vor, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in erheblichem Umfang im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied bekanntzugeben, hierfür genügt die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse. Mit der Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann der Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Absendung widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Gibt die Mitgliederversammlung dem Widerspruch statt, so gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(7) Wird einem Mitglied die Veruntreuung von Vereinsvermögen nachgewiesen, so ist dieses sofort und bedingungslos zurückzuzahlen oder zurückzugewähren. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung sind ausgeschlossen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kassenprüfer.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie findet grundsätzlich öffentlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes sind Vereinsinterna Gegenstand nichtöffentlicher Sitzung, insbesondere Personal- und Finanzangelegenheiten sowie weitere datenschutzrelevante Inhalte.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens aber einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang am Vereinsbrett mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bevollmächtigungen sind nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Satzungsänderungen, Zweckänderung und Auflösung des Vereins;
 2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 3. Beschlussfassung über Elternbeiträge (Schulgeld und Hortgebühren) und Mitgliedsbeiträge;
 4. Wahl der Kassenprüfer;
 5. Entscheidungen über Grundsatzfragen auch über die Entwicklung der von der Gesellschaft getragenen Einrichtungen, insbesondere die Eröffnung, Übernahme oder Schließung einer Einrichtung;
 6. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenberichte sowie des Berichtes der Kassenprüfer oder des Testats der Wirtschaftsprüfer;
 7. Entscheidung über den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresabschluss;
 8. Vertragsabschlüsse von besonderem wirtschaftlichen Gewicht, insbesondere Tarifverträge und die Entscheidung über die Verwendung von Rücklagen;
 9. auf Antrag des Vorstandes Berufung von Ehrenmitgliedern und deren Abberufung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Durchführung von Veranstaltungen oder zu technischen Problemen Arbeitskreise einsetzen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes über eine Betriebsordnung Teile ihrer Aufgaben und Befugnisse an andere Gremien delegieren. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird und dessen öffentlicher Teil in gleicher Weise bekannt gemacht wird wie die Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten das ausgehängte Protokoll an die angegebene E-Mail-Adresse. Sie dürfen in die vollständigen Protokolle Einsicht nehmen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf oder sieben Personen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt, der spätestens vier Wochen vor der Vorstandswahl getroffen werden muss.
- (2) Die Vorstandswahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung; die Briefwahl ist zulässig. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Jedes Mitglied darf nur eine Stimme pro Kandidat vergeben; nicht vergebene Stimmen verfallen. Stellen sich mehr Kandidaten zur Wahl als Posten zu besetzen sind, so sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen

gewählt. Eine Wiederwahl ist in der Regel zweimal nacheinander möglich. Eine dritte oder häufigere Wiederwahl ist nur dann erfolgreich, wenn der Kandidat mindestens von der Hälfte der Wähler eine Stimme erhält. Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los. Weitere Einzelheiten der Wahl werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.

(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder verteilen untereinander folgende Zuständigkeiten:

1. Vorsitzender;
2. Stellvertretender Vorsitzender;
3. Verantwortlicher für Finanzen;
4. die Beisitzer.

Die Verteilung der Zuständigkeiten ist durch die Mitgliederversammlung spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung, die nicht später als sechs Wochen nach der Vorstandswahl stattfinden darf, zu bestätigen. Lehnt die Mitgliederversammlung den Vorschlag des Vorstandes ab, so hat der Vorstand in derselben Mitgliederversammlung einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Wird auch dieser abgelehnt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verteilung. Durch die Zuständigkeitsverteilung wird die Gesamtverantwortlichkeit des Vorstandes nicht berührt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl, zugleich endet die Amtszeit des vorherigen Vorstandes. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Arbeitnehmer des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Vereins abberufen werden. Über die Abberufung ist in einer Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten. Der Beschluss kann erst in einer weiteren Sitzung, die nach Abschluss der Beratung einzuberufen ist, getroffen werden. Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, es gelten die Vorschriften über die Briefwahl entsprechend. Die Rechte und Pflichten aus dem Amt des Vorstandes erlöschen mit dem Abberufungsbeschluss.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden (Rücktritt). Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem verbleibenden Vorstand oder gegenüber der Mitgliederversammlung zur Aufnahme ins Protokoll zu erklären. Er wird unmittelbar wirksam. Ein Vorstandsmitglied scheidet auch dann aus dem Vorstand aus, wenn es sein passives Wahlrecht verliert.

(7) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger durch Vorstandsbeschluss bestimmen (Kooptation). Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, scheidet das kooptierte Mitglied wieder aus dem Vorstand aus. Das kooptierte Mitglied gehört dem Vorstand bis zur nächsten Wahl an. Eine Kooptation muss erfolgen, wenn im Falle des Ausscheidens eines Vorstandes weniger als vier amtierende Vorstände verbleiben. Nach einer Kooptation kann der Vorstand die Aufgaben neu verteilen, § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft im Rechtsverkehr. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wovon ein Mitglied der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss (§ 26 Abs. 2 BGB).

(9) Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Personalentscheidungen, insbesondere die Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern. Vor der Einstellung von pädagogischem Personal wird das Kollegium angehört.
4. Geschäfte der laufenden Verwaltung;
5. die Bewirtschaftung des Haushaltsplans;
6. die ihm durch die Betriebsordnung übertragenen Aufgaben;
7. Entscheidungen über Vertragsabschlüsse und die Entscheidung über die Verwendung von Rücklagen, wenn ein Zuwarten bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Die Mitgliederversammlung ist über solche Beschlüsse zu unterrichten.
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
9. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(10) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung des Ehrenamtes entstehende Aufwendungen sind von der Gesellschaft zu ersetzen.

(11) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall - seines Stellvertreters nach Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterschrieben. Der Vorstand kann auch außerhalb von Sitzungen Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse sind in der Regel vom Geschäftsführer zu protokollieren. Ein Beschluss ist in jedem Falle zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmt.

(12) Die Beratungen des Vorstandes sind nach vorheriger Anmeldung offen für die Vereinsmitglieder, soweit kein anderer Beschluss vorliegt. Angelegenheiten, die von ihrer Natur vertraulich sind, werden vom Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung beraten. Der Vorstand kann zu solchen Sitzungen den Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen.

(13) Der Vorstand arbeitet gemeinsam mit den Lehrerinnen und Lehrern, dem sonstigen pädagogischen Personal, den Hortnerinnen und Hortnern, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern sowie mit allen in der Grundordnung genannten sowie sonst eingerichteten Gremien in den von der Gesellschaft getragenen Einrichtungen vertrauensvoll zusammen.

(14)

1. Der Vorstand bestellt zur seiner Unterstützung einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Vorstand schließt auf der Grundlage der Bestellung einen Arbeitsvertrag. Der Geschäftsführer handelt für und im Auftrag des Vorstands und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer wird vorbereitend tätig, die Entscheidungsbefugnis verbleibt grundsätzlich beim Vorstand. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer jedoch eine schriftliche Vollmacht erteilen und ihm in diesem Rahmen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen, dazu gehört auch die Vorgesetzteneigenschaft gegenüber sonstigen Mitarbeitern; Vollmachtserteilung und Übertragung von Entscheidungsbefugnissen sind jederzeit widerruflich. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, dem Geschäftsführer auch im

übertragenen Bereich Weisungen zu erteilen. Der Geschäftsführer ist jedem Vorstandsmitglied gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der Geschäftsführer darf nicht Vorstandsmitglied sein.

2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an andere Personen zu delegieren und Vollmachten zu erteilen. Er darf Mitarbeitern Aufgabenkreise übertragen und sie bevollmächtigen. Alle Übertragungen und Bevollmächtigungen müssen stets widerruflich zu sein.

§ 7 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt schriftlich in geheimer Wahl für zwei Jahre Kassenprüfer; die Briefwahl ist zulässig. Weitere Einzelheiten werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.

(2) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie unterliegen keiner Beaufsichtigung und Weisung durch den Vorstand.

(3) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte und die Buchführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit und berichten über das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung.

(4) Die Wahl von Kassenprüfern unterbleibt, wenn die Prüfung der vorbeschriebenen Inhalte durch eine gewerblich tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des Vereins ausgeführt wird.

§ 8 Haftung der Organe

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer oder der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben sie gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Die Satzung kann auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 10% der Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

(2) Die Auflösung des Vereins ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Der Antrag dazu muss den Mitgliedern vier Wochen vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung in Textform zugeleitet und von ihr mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder bestätigt werden. Für die Zuleitung genügt die Absendung vor Beginn der Frist an die letzte vom Mitglied gegenüber der Gesellschaft angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse, auch wenn die Sendung nicht zugeht. § 6 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen in Anwendung der Montessori-Pädagogik.

(3) Die Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die konkrete Bestimmung des durch das Vereinsvermögen Begünstigten müssen mindestens drei Monate vor Ende des Schuljahres vorliegen.

(4) Die Auflösung betreibt der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind als Liquidatoren bestellt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Halle/Saale, den 26.03.2012